

# Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger im Programm „Berliner Ferienschulen – Sprachförderung, Bildung und Teilhabe für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

Stand: 13.11.2020<sup>1</sup>

*Hinweis: Abweichungen von den Fördergrundsätzen sind möglich, wenn und soweit die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung dies erforderlich macht.<sup>2</sup> Von den Trägern geplante Abweichungen sind zuvor mit der DKJS abzustimmen.*

## 1 Grundlage und Gegenstand

Viele Kinder geflüchteter Familien und unbegleitete Minderjährige sehen sich nach ihrer Ankunft an ihrem Zufluchtsort mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Diese reichen vom Aufbau einer Alltagsstruktur, dem Einstieg in das Bildungssystem und der Aufnahme neuer sozialer Kontakte bis hin zur Klärung von aufenthalts- und familienrechtlichen Fragen.

Seit 2015 gab es auch in Berlin eine hohe Zuwanderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Wurde ein großer Anteil der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zunächst in Willkommensklassen beschult, besuchen sehr viele der Schülerinnen und Schüler heute schon den Regelunterricht. Aber auch nach dem Übergang in die Regelklassen haben die jungen Menschen in den meisten Fällen weiterhin Sprachförderbedarf.

Die Entwicklung der Sprachkompetenz kann wirkungsvoll durch explizite und implizite Lernsettings beeinflusst werden. In diesem Sinne ergänzen die Ferienschulen den regulären Schulunterricht mit einem kreativen Sprachbildungsangebot, bei dem die Stärkung des Selbstwirksamkeitskonzepts der Teilnehmenden eine zentrale Rolle spielt.

---

<sup>1</sup> An den Fördergrundsätzen sind noch leichte Änderungen möglich. Die finale Fassung wird mit dem Weiterleitungsvertrag an die Träger verschickt.

<sup>2</sup> [https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline\\_1\\_22](https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_22)

Die Ferienschulen richten sich vorrangig an zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. Vor allem profitieren Kinder und Jugendliche im Primar- und Sekundarschulalter, die in den letzten Monaten eine Willkommensklasse besucht haben, diese noch besuchen oder auf Beschulung warten. Darüber hinaus können auch andere Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf an Förderung ihrer Sprachkompetenz teilnehmen.

Eine Ferienschule im Sinne der Förderrichtlinien ist das beantragte Gesamtangebot (also eine oder mehrere Lerngruppen) für die genannte Zielgruppe eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe bzw. eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der beschriebenen Zielsetzung. Eine Ferienschule kann mehrere Lerngruppen und unterschiedliche Zeiträume (in der Regel 2 bis max. 6 zusammenhängende Wochen innerhalb der Schulferien) umfassen. Trägerin des Programms „Berliner Ferienschulen“ ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).

## **2 Letztempfänger und Zweckbindung**

### **2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die zweckbestimmte Weiterleitung der Ressourcen sollte an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder einen eingetragenen gemeinnützigen Verein erfolgen. In begründeten Fällen können andere gemeinnützige Institutionen in Betracht kommen. Begründend hierfür kann vor allem sein, dass die Institution bereits über Erfahrungen bei der Durchführung der Ferienschulen verfügt.

Der Letztempfänger verfügt in der Regel über Erfahrung in der Lernförderung, speziell der Sprachförderung sowie im Tätigkeitsbereich Flucht und Migration, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund. Eine wertschätzende und selbstreflexive Haltung des Trägers zum Thema Vielfalt wird vorausgesetzt.

### **2.2 Konzeptionelle Voraussetzungen**

Ziel des Angebots einer Ferienschule ist die Weiterentwicklung der individuellen Sprachkompetenzen sowie die Stärkung des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Fluchthintergrund und unbegleiteten minderjährigen Geflüchtete sowie anderen Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bedarf an Förderung ihrer Sprachkompetenz. Erforderlich für eine wirkungsvolle Förderung ist die Konzeption des Trägers, welche Ziele und Maßnahmen zu folgenden zentralen Inhalten darstellt:

- didaktisch-methodisches Konzept zur sprachlichen Förderung und ggf. Alphabetisierung, einschließlich der verwendeten Lehr- und Lernmittel
- Konzeption zur Feststellung des Lernstands, der Methoden der Lerndokumentation und Darstellung des Lernfortschritts
- Entwicklung sozialer und personaler Kompetenz

- Partizipation der beteiligten Kinder und Jugendlichen
- Personalkonzept
- Wochenplan, Projektplanung

### **3 Ausschreibung und Auswahl**

Die Ausschreibung der Ferienschulen erfolgt durch die Programmträgerin. Der Letztempfänger reicht das ausgefüllte Antragsformular im Original bei der DKJS ein (postalisch oder persönlich). Es müssen keine Unterpositionen kalkuliert werden.

Die Bewerbung für die Oster-, Sommer- und Herbstferien ist in der 1. Antragsrunde bis zum 15. Januar 2021 einzureichen. Die Auswahl erfolgt in der 1. Antragsrunde bis zum 15. Februar 2021. Eine weitere Antragsrunde kann, sofern notwendig und noch Weiterleitungsmittel vorhanden sind, vor den Sommer- und Herbstferien 2021 erfolgen. Eine Nachsteuerung wird, wenn nötig, jeweils vor den Ferienzeiten durch gezielte Abstimmungen zwischen der DKJS und den Trägern der Ferienschulen vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nach 2.2 eingereichten Konzepte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines berlinweiten Angebotes in möglichst allen Bezirken (unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen zu den Willkommensklassen in den jeweiligen Bezirken).

### **4 Organisation der Ferienschule**

Die Ferienschule findet jährlich im Umfang von 2 bis zu 6 zusammenhängenden Ferienwochen statt. Der Letztempfänger konkretisiert in seinem Antrag die Zeiträume.

Die Ferienschule kann in den Räumen einer Schule oder in den Räumen des Letztempfängers bzw. in Räumen eines Kooperationspartners stattfinden.

Wenn der Träger pandemiebedingt eine Kombination aus analogen und digitalen Angeboten vorsieht, die von seinem Antrag abweicht, dann ist ein kurzes Konzept, aus dem die Veränderungen zum ursprünglich gestellten Antrag hervorgehen, vom Träger zur Genehmigung durch die DKJS vorzulegen. Nur in begründeten und vorab durch die DKJS genehmigten Ausnahmefällen, ist es möglich, dass ein Träger ein ausschließlich digitales Angebot durchführt. Dafür ist ebenfalls vom Träger ein kurzes Konzept zur Genehmigung durch die DKJS vorzulegen.

## 5 Durchführung der Ferienschulen

### 5.1 Umfang der Ferienschule

Die Ferienschule ist so konzipiert, dass 12 bis 15 Kinder und Jugendliche eine Lerngruppe bilden. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Eine verbindliche Teilnahme ist vor Beginn der Ferienschule in geeigneter Form mit den Eltern, Familienangehörigen oder ggf. mit den zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. den Vormünderinnen und Vormündern abzustimmen.

Die von der Programmagentur vorgegebene Teilnehmendenliste ist namentlich zu führen und die Anwesenheit durch Unterschrift bzw. Kürzel oder Anfangsbuchstaben durch die Kinder und Jugendlichen selbst zu bestätigen.

Die Teilnahme am Essen muss täglich für alle Teilnehmenden einzeln mit einem Häkchen auf der gleichen Liste bestätigt werden (kann in Vertretung der Kinder/Jugendlichen durch den Träger selbst erfolgen).

Wird die Gruppengröße durch nicht vorab angemeldete Kinder und Jugendliche überschritten, kann nach Zustimmung der Programmträgerin eine weitere Gruppe gebildet werden. Sobald weniger als 9 Personen teilnehmen, wird die pauschale Finanzierung um 5,70 Euro pro fehlendem Kind oder Jugendlichen sowie Tag gemindert.

Eine Lernwoche findet statt an fünf Tagen (bzw. an vier Tagen in den Osterferien) zwischen Montag und Freitag, nicht an Sonn- und Feiertagen. Eine Lernwoche beinhaltet täglich 6 Stunden verlässliche Förderung und Betreuung pro Lerngruppe. Davon findet explizite sprachliche Förderung in wirkungsvollen Lernsettings im Umfang von mind. 180 min (4X45min) statt. Workshops im Umfang von mind. 90 min (2x45min) ergänzen das Sprachförderangebot.

#### Verbindliche Grundlagen der Förderung:

- formelle und informelle Bildungsangebote in methodisch-didaktisch durchdachten, wirkungsvolle Lernsettings im Umfang von täglich 6 Stunden einschließlich Lehr- und Lernmittel
- Bereitstellung von Räumen, die geeignet sind, während der Ferienschule Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche sowie Kommunikationsort für Eltern zu sein
- Akquise der Ferienschülerinnen und -schüler
- Informationsveranstaltung für Eltern bzw. erwachsene Begleiterinnen und Begleiter sowie Ferienschülerinnen und -schüler
- Kooperation mit den Schulen der Ferienschülerinnen und -schüler bzw. mit den Einrichtungen, in denen Sie wohnhaft sind
- Durchsetzung und Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme
- Einbindung der Bildungs- und Freizeiteinrichtungen im Sozialraum in die Ferienschule

- tägliche Verpflegung der Teilnehmenden durch Essen und Getränke

## 5.2 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der DKJS ein unterzeichnetes Exemplar des Weiterleitungsvertrages sowie der ausgefüllte und unterzeichnete Vordruck zum Mittelabruf vorliegen. Zusammen mit dem ersten Mittelabruf ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Letztempfängers (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) einzureichen.

## 5.3 Verwendungsnachweis

Der Letztempfänger legt der Programmträgerin einen Verwendungsnachweis für die Osterferien bis zum 07.05.2021, für die Sommerferiensschulen bis zum 03.09.2021 und für die Herbstferiensschulen bis zum 12.11.2021 im Original und den Sachbericht in elektronischer Fassung als Word-Dokument vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht (dieser enthält die Dokumentation der unter 5.1. benannten Punkte)
- einer anonymisierten Auswertung der Lernstandsfeststellung und individuellen Kompetenzentwicklung
- einer Dokumentation der Anwesenheit (Teilnehmendenliste mit Unterschriften/Kürzeln der Teilnehmenden) sowie der Teilnahme am Essen, für den Ausnahmefall von ausschließlich digitalen Angeboten sind speziell dafür vorgesehene Teilnehmendenlisten zu führen
- einer Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Die Vorlagen der DKJS sind von den Letztempfängern verpflichtend zu verwenden. Informationen zur Verwendung der Vorlagen können bei der Programmagentur der DKJS eingeholt werden.

## 5.4 Personaleinsatz

Der Letztempfänger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal ohne Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis einzusetzen. Die Qualität der zu erbringenden Ferienschulangebote ist durch den Letztempfänger abzusichern. Das eingesetzte Personal verfügt nachweislich über die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der pädagogischen Angebote in einer Ferienschule. Die Mindestanforderung für das Personal im Bereich des DAZ-Angebots ist eine einjährige praktische Erfahrung in der Sprachbildung. Jede Lerngruppe wird zu jeder Zeit von zwei Fachkräften (entweder DAZ-Fachkräfte und/oder pädagogische Fachkräfte) betreut.

Wird das pädagogische Personal auf Honorarbasis eingesetzt, ist es entsprechend der Honorarregelungen der Berliner Senatsverwaltung zu vergüten (siehe Rundschreiben der Senatsverwaltung zu Honorarregelungen Rundschreiben IV Nr. 61/2019).

Der Träger verfügt optimaler Weise über mehrsprachiges Personal, welches mit Eltern und Ferienschulschülerinnen und Ferienschülern kommunizieren kann.

Die Programmträgerin unterstützt die Letztempfänger durch Beratungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für das eingesetzte Personal.

## 6 Finanzierung der Durchführung der Ferienschulen

Pro Lerngruppe und Woche erhält der Letztempfänger für die Ferienschule in den Sommer- und Herbstferien in den Räumen der öffentlichen Schule **2.591,67** Euro. Findet die Ferienschule in den Sommer- und Herbstferien in Räumen des Trägers statt, erhält der Letztempfänger **2.748,95** Euro pro Lerngruppe und Woche. Der Umfang beträgt 30 Wochenstunden.

Für die Durchführung einer Ferienschule in den Osterferien mit 6 Stunden Förderung an 8 Tagen erhält der Letztempfänger in den Räumen der öffentlichen Schule **2.073,34** Euro und in Räumen des Trägers **2.119,16** Euro pro Lerngruppe und Woche. Der Umfang beträgt 24 Wochenstunden.

Mit der pauschalen Finanzierung sind alle direkten und indirekten Kosten des Letztempfängers abgedeckt.